Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

34 (5.5.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 34. **Mittwoch, 5. Mai** **1915.**

Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.

Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 9. Mai 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

b) Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-Mahl- und Schälmühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchler, Nudeln- und Makkaronifabriken; Nahrungsmittelfabriken; Kollgerstefabriken; Gersten- und Malzkaffeefabriken; Mälzereien; Meierei en, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mälzereien und Brauereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes —) und Hefefabriken.

c) Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide- und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Futter, Futter, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel.

d) Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Auspannwirtschaften, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnlagerhallen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.

e) Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitinstitute, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbänden sowie von durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlarten erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

a) Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen,

b) Gerste (Brau- und Futtergerste einschließlich Malz), Hafer, Mengkorn aus Gerste und Hafer, Wickfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt, auch ungedroschen

c) Weizenmehl, Roggenmehl, Hafermehl, Gerstenmehl, oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Ausleierung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Trieg-, Backwaren usw. überwiesen worden sind.

§ 6. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl von weniger als 25 kg im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

1. Ortsliste,
2. Zusammenstellungsmuster,

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Freitag den 7. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr, werde ich in Durlach — Rathaus — gegen Barzahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:

1 großer Kleiderschrank (Kunstschrank).

Durlach, 5. Mai 1915.

Laier,
Gerichtsvollzieher.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Freitag den 7. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr, werde ich im Pfandlokal — Rathaus — hier gegen Barzahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:

1 Lederwalzmaschine.

Durlach, 3. Mai 1915.

Eisengrein,
Gerichtsvollzieher.

Brosche mit Photographie ging gestern abend in der Weingarterstraße verloren. Abzugeben gegen Belohnung **Weingarterstraße 13,** 1. St.

Kosthaus

von besserem Arbeiter gesucht. Angebote u. Nr. 117 an den Verlag.

In schönster Lage am **Turmberg** 3 Zimmer u. Küche, **Karlsruher Allee 9** und **11,** sowie **Auerstraße 3 7** und **9,** Wohnungen von 1, 3 und 4 Zimmer, alles sofort oder später zu vermieten.

K. W. Hofmann, Karlsruhe, Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Gras-Versteigerung.

Die Stadtgemeinde Durlach läßt das diesjährige Graserträgnis folgender Plätze und Dämme gegen Bürgschaftsstellung oder Barzahlung öffentlich versteigern: Mittwoch 5 Uhr

Donnerstag den 6. Mai ds. Js., vorm. 8 Uhr:

Steinschiffkanal, bei der Untermühle, ehemal. Seilerbahn, Weg zur Mastweide, Akazienwäldlein, Landgraben, Lissen- und Altengraben-Damm, Böschung Tiefentalergraben, beim Fischhaus, Hohenerlesweg, Salz- und Breitgasse, hinter und neben dem Quellenhaus.

Zusammenkunft bei der Untermühle.

Am gleichen Tag nachmittags 2 Uhr:

Hubweg, Pfinzdamm, Dreispitz an der Obermühle, längs des Brunnenhauskanals, Kutscherweg, an der Weingartenerstraße, am Beunsee, Beun- und Gießbachdamm, im Tiergarten.

Zusammenkunft bei der Hubbrücke.

Durlach den 4. Mai 1915.

Der Gemeinderat.

Die Zusammensetzung des Gewerbegerichts Durlach btr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß laut Beschluß des Bezirksrats Durlach vom 14. April d. Js. die Wahl des Bürgermeisters **Dr. Artur Zierau** in Durlach zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Durlach bestätigt wurde.

Durlach den 30. April 1915.

Der Gemeinderat:

Dr. Zierau. Eustachi.

Schöne 3-Zimmerwohnung mit Zubehör auf 1. Okt. zu vermieten **Seboldstraße,** 1. Stock. Schöne 2-Zimmerwohnung sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen **Lammstraße 23** im Laden.

4-Zimmerwohnung

im 2. Stock mit Bad und allem Zubehör, freie Lage, ist sofort oder auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Weingarterstraße 22.** 1. St. rechts

---

Auf 1. Juli schöne 4-Zimmer-Wohnung mit Zubehör zu vermieten **Hauptstraße 4.**

Spitalstraße 17 sind 2 kleinere Wohnungen mit allem Zubehör zu vermieten.

Schöne 5-Zimmerwohnung mit Balkon, eventl. 2- und 3-Zimmerwohnung mit Zubehör in freier Lage, ohne Gegenüber, 5 Minuten von der Endstation der Straßenbahn, auf 1. Juli zu vermieten **Grötzingerstr. 44,** 1. St.

Eine schöne 2-Zimmerwohnung im 3. Stock nebst allem Zugehör ist auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Seboldstraße 5.** Hth. 2. Stock.

Wohnung.

Eine schöne 3-Zimmerwohnung mit allem Zubehör ist an eine kleine ruhige Familie sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen **Werderstraße 3** im Laden.

Werderstraße Nr. 5

nahe beim Turmberg sind sogleich oder per 1. Juli eine schöne **4-Zimmer-** und eine **3-Zimmer-Wohnung** mit allem Zubehör im 2. Stock preiswert zu vermieten. Näheres in **Karlsruhe, Kaiserstraße 155,** bei **Hammer & Helbling.**

Imberstraße 1, 1. Stock, ist eine 3-Zimmerwohnung m. Garten zu vermieten. Näheres **Gartenstraße 13,** 1. St.

Wohnung von 5 Zimmern, Fremdenzimmer, Mansarde und allem Zubehör in schöner Lage auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Sophienstraße 10,** part.

Gut möbliertes Zimmer

zu vermieten **Friedrichstraße 6,** 2. St.

Sofort zu vermieten hübsch **möbliertes Zimmer** in freier Lage Nähe neue Kaserne. **Gustav Müller,** Kfm., Moltkestraße 6, 2. St.

Ein schön möbliertes Zimmer ist sofort zu vermieten. Daselbst ist ein **Herd** für kleine Familie billig zu verkaufen. Näheres **Auerstraße 11,** 2. St. l.

Zu kaufen gesucht

eine **gute Ziege.** Angebote unter Nr. 120 an den Verlag.

Schöner Rhabarber

ist zu haben **Rittnertstraße 17.**

Kräftiger Arbeiter

gesucht **Talgschmelze,** Auerstr. 70.

Residenz-Theater in Durlach im Grünen Hof.
Nur am Sonntag ununterbrochen von nachm. 2 bis 11 Uhr abends.
„Ihre Hoheit"
Lustspiel in 3 Akten
Henny Porten in der Hauptrolle.
Lagunenzauber
Naturaufnahme.
Babys aus dem Tierreich
Interessante Aufnahme.
Unser Reporter Runne
Humor
Am Kreuzweg
Komödie
Die Liebe wacht
Drama.
Brüder
Drama.

Ein kleines Kind
wird in Pflege gegeben. Angebote unter Nr. 121 an den Verlag.

Dr. Reich's Normal-Kaffee!
Koffeinarm, ein Elite-Getränk für hoch Aufgeklärte!
Sorte I Pfd. Mk. 1.10
Sorte II Pfd. Mk. 0.70
Sorte III Pfd. Mk. 0.50
Nur erhältlich bei
Blumen-Drogerie
Jul. Schaefer :: Durlach
Hauptstraße 4, Telephon 296.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein Durlach.
Gute ertragreiche Sorten frühe und späte
Saatkartoffeln
sind abzugeben. Lager auf dem Bittnerthof und bei Karl Zoller, Mittelstraße 10.

Sparen heisst Gewinn
Färben Sie Kleider, Blusen, Strümpfe selbst mit den echten
Heitmann's Farben
Paket 10 u. 25 ₰, aus der
Central-Drogerie
Paul Vogel, Hauptstraße 74.

Gasthaus zum Ochsen.
Morgen Donnerstag:
Schlachtag.

Wassenroth-Kameras
nur 200 Gramm schwer von Mk 18.— an, sowie photographische Apparate in allen Preislagen empfiehlt
Blumen-Drog. Jul. Schaefer
Durlach, Hauptstr. 4.

Kleiner Emailherd (neu),
sowie ein drehbarer Kaminaufsatz billig zu verkaufen
Schwanenstraße 5.

Haupt- und Schlußziehung
vom 7. Mai bis 3. Juni
Preuß.-Südd. Klassenlotterie
mit 174000 Treffern
ca. 64½ Millionen Mark
wird bestimmt gespielt.
Kauflose hierzu noch erhältlich
⅛ ¼ ½ 1/1 Teil
25.— 50.— 100.— 200.— M
Ludwig Götz
Großh. bad. Lotterieeinnehmer
Hebelstr. 11, Karlsruhe, b. Rathaus.

1 eichenes Schlafzimmer, 1 Diwan, 1 eichenes Zimmerbuffet sehr billig zu verkaufen bei
H. Kiefer, Grötzingerstraße 1.

Steckbohnen
Phaenomen und Korbfüller
p. Pfd. M 1.— abzugeben
Fr. Giermann, Mittelstr. 38.

Ehe
Sie einen neuen Strohhut kaufen, reinigen Sie den alten mit Strobin, Sie werden von der Wirkung überrascht sein. Farbige Strohhüte streiche man mit
Vogel's Strohhutlack
matt oder glänzend, vorrätig in allen Farben. Besondere Farben werden nach Muster angefertigt.
Central-Drogerie u. Farbenhaus
Paul Vogel. Hauptstraße 74.

Backe u. schlachte selbst
mit
Weber's neuen Hausbacköfen
bezw. Fleischräucheroppparaten
Allen andern voran.
Ueber 65000 St. im Gebrauch. 200 Gramm Mehl oder 250 Gramm Brot pro Tag hat laut Verfügung jede Person zu beanspruchen.
Wer selbst backt, hat große Vorteile.
Anton Weber, Ettlingen.

Kaltgestellt
werden jetzt die Oefen, es gibt keinen besseren Rostschutz dafür, wie
Vogel's wohl- riechend. Ofenlack
dabei glänzendes Aussehen. Flasche 35 ₰, auch offen zu haben. Echt nur
Central-Drogerie
Paul Vogel, Hauptstraße 74.

Hut verwechselt
wurde am Samstag abend bei Friseur Bärmann hier. Dort wolle der Umtausch alsbald vorgenommen werden.

Mädchen
wird sofort gesucht
Hauptstraße 5.

3. Anzeige über auf dem Transport befindliche Vorräte,
4. Anzeige für Einzelerhebung.

Diese Drucksachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Aenderungen der Fassung der Ortsliste und Anzeigen vorzunehmen.

§ 9 Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzusenden In der Ortsliste haben die Gemeindebehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrsbestellung im Gemeindebezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind.

Die Kommunalverbände haben bis zum 16. Mai 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Vorräte und der etwa noch benötigten Saatgutmengen einzureichen. Vorräte an ausländischem Getreide oder Mehl, die nach dem 1. Februar 1915 eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20 Mai 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden einzureichen. Ein zweites Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Gerste, Hafer, Mengkorn und Mischfrucht und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden ist bis zum gleichen Tage der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung einzureichen

§ 10. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt auf Antrag durch das Kaiserliche Statistische Amt, an welches die Bedarfsanzeigen über die erforderliche Zahl von Ortslisten und sonstigen Mustern von den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden bis zum 30. April 1915 einzusenden sind.

§ 11. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorrats aufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung.

Die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9 Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der §§ 7, 8 und 9 Absatz 2 der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Die Behörde, welcher die Kommunalverbände die in § 9 Absatz 2 erwähnte Zusammenstellung bis zum 16. Mai 1915 einzureichen haben, sowie Landeszentralbehörde im Sinne des § 9 Absatz 3 und mit der Durchführung der Erhebung betraute Landesbehörde ist das Statistische Landesamt. Zuständige Behörde im Sinne des § 11 sind das Bezirksamt und das Bürgermeisteramt.

§ 2. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 28 Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13), finden entsprechende Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 30 April 1915.

Großh. Bad. Ministerium des Innern.

Maul- und Klauenseuche betr.

In Bischweier, Amt Rastatt, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und in Iffezheim, Amt Rastatt, ausgebrochen.

Durlach den 27. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In Rastatt-Rheinau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 30. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Die Vergütung für Rauhfutter (Fourage), das durch Ankauf beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat April 1915:

für 100 kg Hafer	— Mk.	— Pf.
für 100 kg Roggenstroh	6 Mk.	75 Pf.
für 100 kg Heu	11 Mk.	05 Pf.

Durlach den 3. Mai 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Gerichtsvollzieher Eisengrein hat heute seinen früher innegehabten Dienst wieder aufgenommen.

Durlach den 1. Mai 1915.

Gr. Amtsgericht II.